

1.0 Allgemeines

1.1 Definition Mittagsverpflegung

Der Begriff „Mittagsverpflegung“ beschreibt das Angebot einer Verpflegung an den Koblenzer Ganztagschulen. Während der Mittagszeit wird den Schülern/innen an vier Tagen (Montag-Donnerstag) eine Mahlzeit angeboten.

1.2 Anspruch auf die Mittagsverpflegung

Sofern in der Schule ein Ganztagsangebot existiert, setzt die Teilnahme an der Verpflegung voraus, dass bereits eine Anmeldung für den Ganztagsbereich abgegeben wurde. Ein Anspruch besteht nur bei ausreichender Kapazität sowie fristgerechter Abgabe des Vertrags. Die Verpflegung für den/die Ganztagschüler/in wird erst nach Zustimmung der Stadt Koblenz freigegeben.

1.3 Verpflegungskosten

Die Kosten für die Mittagsverpflegung betragen monatlich 40,00 € pro Kind. Die Kosten sind auch bei krankheitsbedingten oder sonstigem Fernbleiben von Schülern und Schülerinnen zu bezahlen.

1.4 Kostenänderungen

Die Stadtverwaltung Koblenz behält sich eine Änderung der Verpflegungskosten vor. Die Änderung wird vor deren Inkrafttreten den Personensorgeberechtigten mitgeteilt. Wird das Verpflegungsentgelt erhöht steht denjenigen, die die Anmeldung vorgenommen haben ein Kündigungsrecht mit Tag der Erhöhung zu. Der Vertrag ist dann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Änderung zu kündigen.

2.0 Anmeldeverfahren

2.1 Verbindlichkeit der Anmeldung

Der Vertrag ist für ein Schuljahr verbindlich und verlängert sich um jedes weitere Schuljahr und endet nur in Betrachtung der in 3.0 genannten Voraussetzungen.

2.2 Anmeldefristen

Bei Neuanschreibung muss der Vertrag und das SEPA-Mandat (BIC und IBAN finden Sie auf Ihrem Kontoauszug) vollständig ausgefüllt und unterschrieben **in der Schule** bis spätestens zum 15.03. eines Kalenderjahres vorliegen. Später eingehende und unvollständige Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldungen sind daher bis zu dem o. g. Zeitpunkt in der Ganztagschule abzugeben. Diese leitet die Anmeldungen und SEPA-Mandate an das Kultur- und Schulverwaltungsamt weiter.

2.3 Anmeldung im Laufe des Schuljahres

Ein anderer Anmeldezeitpunkt wird akzeptiert, wenn ein kurzfristiger Umzug erfolgt ist, der/die Schüler/in die Schule gewechselt hat oder sich die Arbeitssituation der/des Personensorgeberechtigten geändert hat. Sind zum Zeitpunkt der Anmeldung keine freien Plätze in der Ganztagschule vorhanden, kommt der/die Schüler/in auf eine Warteliste.

Die unterjährige Anmeldung ist stets nur zu einem vollen Kalendermonat gültig und hat vor Monatsbeginn der Stadt Koblenz vorzuliegen.

2.4 Ablehnungen der Anmeldung

Der Anmeldung für die Mittagsverpflegung kann aus pädagogischen Gründen seitens der Schulleitung, sowie wegen Rückstand von Zahlungen seitens der Stadt Koblenz widersprochen werden.

2.5 Rechnungsverfahren

Die Zahlung der Kosten erfolgt zu jedem 01. oder 15. eines Monats. Der Monat August wird nicht in Rechnung gestellt. Sofern eine Lastschriftermächtigung nicht eingelöst werden kann, wird die erteilte Ermächtigung gelöscht und muss erneut gegenüber der Stadt Koblenz erteilt werden.

3.0 Abmeldeverfahren/Kündigung

Der Vertrag endet automatisch nach Beendigung der Schule oder bei Schulwechsel. Eine vorzeitige Kündigung ist 4 Wochen vor Ablauf des Monats bzw. Schuljahres schriftlich in der Schule durch die/den Personensorgeberechtigten einzureichen. Die Kündigung kann nur für den nächsten vollständigen Kalendermonat ausgesprochen werden. Bei verspätetem Kündigungseingang besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Verpflegungskosten.

4.0 Reduzierungen

4.1 Reduzierte Verpflegungskosten

Die reduzierten Kosten für die Mittagsverpflegung betragen monatlich 13,50 € pro Kind. Die Kosten sind auch bei krankheitsbedingten oder sonstigem Fernbleiben von Schülern und Schülerinnen zu bezahlen. Der Monat August wird nicht in Rechnung gestellt. Die Zahlung der Kosten erfolgt zu jedem 01. oder 15. eines Monats.

4.2 Reduzierungsvoraussetzungen

Einen Anspruch auf die Reduzierung der Verpflegungskosten hat derjenige, welcher staatliche Hilfe empfängt oder sich in einer finanziellen Notlage befindet.

Die Unterlagen für die Reduzierung müssen vollständig bei Abgabe des Vertrages eingereicht werden.

Unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Über die Gewährung der Reduzierung, wird die/der Sorgeberechtigte/r schriftlich informiert.

Sofern sich die Einkommenssituation verändert, muss die/der Vertragspartner/in die Stadt Koblenz darüber schriftlich informieren.

Einen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Verpflegungskosten besteht nicht.

5.0 Erstattung der Monatspauschale

5.1 Krankheit, etc.

Bei längeren krankheitsbedingten Essensfehlzeiten im Monat (über 15 entschuldigte Essensfehltage) kann auf Antrag eine Rückerstattung des Elternbeitrages erfolgen. Der Antrag ist über ein Formblatt in der Schule zu stellen und wird an das Kultur- und Schulverwaltungsamt weitergeleitet.

5.2 Höhere Gewalt

Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Verpflegungskosten aufgrund vorübergehender Schließungen der Schulen wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt nicht.

6.0 Abbestellung von Essen

Eine Abbestellung, beispielweise durch Krankheit, ist bis spätestens 9.00 Uhr im Schulsekretariat bzw. der Klassenleitung möglich.

7.0 Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

Die Stadt Koblenz ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler/innen sowie deren Personensorgeberechtigten zu erheben und elektronisch zu verarbeiten (erheben, erfassen, speichern, nutzen, übermitteln und löschen). Die Schulen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung zu einem Ganztagsplatz vorliegenden Datenbestände der Stadt Koblenz zur weiteren Nutzung zu übermitteln, sofern es sich um Daten von Schüler/innen und deren Personensorgeberechtigten handelt, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen.